

Stand 22.11.2012

## Satzung des Vereins „Bad Nauheim – fair wandeln“

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bad Nauheim – fair wandeln“, er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in seiner abgekürzten Form „e.V.“. Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, in Bad Nauheim und der Region Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterstützen, die der Förderung der globalen sozialen Gerechtigkeit dienen.

Es soll hierbei der Kultur- und Völkerverständigungsgedanke gefördert werden. Hierfür soll Informations- und Bildungsarbeit stattfinden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern und die Förderung von gerechteren Handelsbeziehungen;
- Förderung von Aktivitäten und Projekten in Bad Nauheim und der Region, die ein Bewusstsein für die wechselseitige Abhängigkeit der Länder in unserer **einen** Welt schaffen und die große Verantwortung der westlichen Welt transparent machen;
- Förderung der Völkerverständigung durch persönlichen Kontakt mit Menschen anderer Nationen und Kulturen;
- Bildungsveranstaltungen, die zur Entwicklung eines nachhaltigen und umweltverträglichen Sozial- und Konsumverhaltens und zur Förderung von Gesundheit und Ernährung beitragen.

Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, politischen, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die dem Zweck des Vereins förderlich sind. Der Verein ist politisch unabhängig und überkonfessionell.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO, § 52). Er verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für Vorstand und Mitglieder kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und nach § 26a EStG (generelle, steuerfreie Aufwandsentschädigung) vereinbart werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Erreichung der Ziele des Vereins beitragen will.

Darüber hinaus gibt es auch Fördermitglieder, die einen erhöhten Beitrag zahlen. Fördermitglieder haben wie alle Mitglieder nur eine Stimme. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Über die Mitgliedsanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift mitzuteilen ist. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende;

b) durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Über einen gegen diesen Beschluss möglichen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung;

c) durch den Tod des Mitglieds.

d) Sollte ein Mitglied länger als ein Kalenderjahr mit seinem Beitrag im Rückstand sein, kann der Vorstand dieses mit Mehrheitsvotum ausschließen.

## **§ 5 Beiträge**

Es sind Mitgliederbeiträge zu entrichten. Dabei ist zwischen Mitgliedern und Fördermitgliedern zu unterscheiden. Über die Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der erste Jahresbeitrag beträgt

- 30,00 € für Mitglieder,
- für Ehe-/Lebenspartner gemeinsam 45,00 €,
- für Schüler, Studenten und Arbeitslose beträgt der Jahresbeitrag 15,00 €
- für Fördermitglieder ab 600,00 € p.a.
- Bis zum Erreichen der Volljährigkeit ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres fällig.

In begründeten Fällen kann der Mitgliedsbeitrag reduziert oder ausgesetzt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

Während des Vereinsjahres eintretende Mitglieder zahlen im ersten Halbjahr den vollen Jahresbeitrag, bei Beitritt im zweiten Halbjahr den halben Jahresbeitrag.

Rückzahlungen von Beiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen nicht.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder stattfinden.

Die Einladung des Vorstandes mit Angabe der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Die Einladung kann schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Versammlung schriftlich Anträge einreichen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Entscheidungen über grundlegende bzw. grundsätzliche, die Arbeit des Vereins betreffende Fragen, insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes einschließlich Rechnungslegung (Einnahmen, Ausgaben, Vermögensstand);
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Entscheidung über Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins;
- f) Wahl einer Kassenprüferin<sup>1</sup> und ihrer Stellvertreterin, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren;

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Bei Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderung oder bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel aller Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen, Beschlussfassungen und Wahlen können formfrei durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen eine schriftliche oder geheime Abstimmung beschließen. Beantragt ein Mitglied eine geheime Wahl, so ist dem stattzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn doppelt so viele Mitglieder (inklusive der Vorstandsmitglieder) anwesend sind wie die höchstmögliche satzungsgemäße Anzahl der Vorstandsmitglieder. Wird diese Anwesenheit unterschritten, tritt innerhalb von zwei Wochen die Mitgliederversammlung erneut zusammen.

Die zweite Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden protokolliert und von der Protokollantin und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Jahresbericht und Beschlüsse sind von den Mitgliedern jederzeit einsehbar.

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen beziehen sich grundsätzlich sowohl auf weibliche als auch die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in männlicher Form verzichtet.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Vorstandsmitgliedern mit den Funktionen

- Vorsitzende,
- Stellvertretende Vorsitzende,  
von denen jede allein im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt ist,
- Schriftführerin,
- Kassiererin,
- bis zu 5 Beisitzerinnen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.

Können Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht mehr ausüben, kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Nachwahl auf die Tagesordnung zu setzen ist.

Bis zum Amtseintritt der Nachfolgerinnen führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.

In den Vorstand können nur volljährige natürliche Personen gewählt werden.

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die das Innenverhältnis der Vorstandsmitglieder regelt und auch die Zusammenarbeit in und mit den Arbeitsgruppen. Die Bildung von Arbeitsgruppen ist gewünscht und wird gefördert. Die Geschäftsordnung ist von den Mitgliedern jederzeit einsehbar.

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Freiwilligenzentrum Bad Nauheim e.V.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.11.2012 beschlossen.